



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Juni 2019

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger über die Aufgabenwahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe auf dem Gelände der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft (WGHG) Teilabschnitt Hessen / Stadt Haiger S. 253

Bekanntmachungen

Verlängerung der Veränderungssperre für das geplante Naturschutzgebiet „Waldmei und Wannebach“ im Regierungsbezirk Arnsberg S. 255 – Bekanntmachung der Obersten Lennestädter Grundstücksverwaltung UG & Co. KG, Rinschlade 1, 57368 Lennestadt; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz zum Weiterbetrieb der WKA Oberste in Lennestadt-Störmecke S. 255 – Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ S. 256 – Antrag der

Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 6, Flurstück 326 S. 260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 262 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2019 S. 262 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 262 + S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 263 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 263 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 264 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 264

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 264

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

- 431. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger über die Aufgabenwahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe auf dem Gelände der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft (WGHG) Teilabschnitt Hessen / Stadt Haiger**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe auf dem Gelände der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft (WGHG) Teilabschnitt Hessen / Stadt Haiger

zwischen

dem Lahn-Dill-Kreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

und

dem Kreis Siegen-Wittgenstein,
dieser vertreten durch den Landrat,
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

und

der Gemeinde Burbach
diese vertreten durch den Bürgermeister
Eicher Weg 13, 57299 Burbach

und

der Stadt Haiger
diese vertreten durch den Magistrat,
Marktplatz 7, 35708 Haiger

Präambel

Das Werksgelände der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH (WGHG) liegt zu ca. 80 % auf dem Gebiet der Gemeinde Burbach im Kreis Siegen-Wittgenstein und zu ca. 20 % auf dem Gebiet der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis. Die Erschließung erfolgt über die Zuwegungen der Gemeinde Burbach. Nach dem derzeitigen Stand ist für die Fa. Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH (WGHG) und somit für das Betriebsgelände (Kartenausschnitt mit Gebietseingrenzung – Anlage 1) eine Anordnung einer Werkfeuerwehr nicht möglich und erforderlich. Damit unterliegen die Maßnahmen der Gefahrenabwehr des Abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Hilfeleistung) den Gebietskörperschaften nach Landesrecht. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Haiger ist nur bedingt möglich und würde auch in den betrieblichen Abläufen zu nicht unerheblichen Auswirkungen führen.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Hilfeleistung) für eine koordinierte und zielführende Gefahrenabwehr im Bereich des Werksgeländes (Hessischer Teil / Stadt Haiger) an die Gemeinde Burbach und den Kreis Siegen-Wittgenstein übertragen werden.

Grundlage dieses Vertrages ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 18. Juli 1974.

§ 1

Vertragsgebiet

Das Gebiet dieser Vereinbarung betrifft den hessischen Betriebsteil auf dem Gebiet der Stadt Haiger mit den Flurstücken Gemarkung Allendorf Flur 21, Flurstücke 22, 23, 24 und 25. Das Gebiet ist in der Anlage 1 graphisch dargestellt und ausgewiesen.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Burbach übernimmt für die Stadt Haiger die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Hilfeleistung) in dem vorbezeichneten Gebiet. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Burbach erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und auch im Übrigen nach dem jeweils gültigen Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Die Aufgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 und 16 (Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle) des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Leitstelle

Zuständig ist die Leitstelle des Kreis Siegen-Wittgenstein. Dieses gilt auch für den Empfang der Notrufverbindungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG), (§ 28 Abs. 4 BHKG), sowie für die Brandmeldeempfangseinrichtungen nach (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG), (§ 4 Abs. 4 BHKG) und dem Empfang geschützter Leitungen für besondere Be-

triebsbereiche nach (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 HBKG), (§ 29 Abs. 2 BHKG).

§ 4

Einsatzleitung / Gesamteinsatzleitung / Katastrophenschutzleitung / Krisenstab

1. Bei Gefahrenlagen innerhalb des Werksgeländes richtet sich die Einsatzleitung, Gesamteinsatzleitung und die Leitung im Katastrophenfall nach dem Landesrecht für die Gemeinde Burbach (§§ 33-37 HBKG).
2. Bei meldepflichtigen Störfällen gemäß § 19 Abs. 2 der Störfallverordnung auf hessischem Gebiet ist eine Meldung ebenfalls an die Stadt Haiger und den Lahn-Dill-Kreis abzusetzen. Die Stadt Haiger und der Lahn-Dill-Kreis kann in diesen Fällen eine Verbindungsperson zur Informationsgewinnung und Lageeinschätzung entsenden.
3. Bei Gefahrenlagen, die über das Werksgelände hinausgehen, gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben. Sind alle Gebietskörperschaften dieser Vereinbarung von einer Gefahrenlage betroffen, sind eine gemeinsame Einsatzleitung und ein Führungstab zu bilden. Die Katastrophenschutzbehörden stimmen sich im Katastrophenfall über die Schwerpunkte und Aufgaben ab.

§ 5

Brandschutzaufsicht

Die Brandschutzaufsicht obliegt dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

§ 6

Externe Störfallpläne / Notfallpläne

Die Erstellung der externen Notfallpläne für Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung (§ 48 HBKG und § 30 BHKG) erfolgt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Die Pläne sind mit der Katastrophenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises abzustimmen. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen / Auslegungsverfahren werden gemeinsam betrieben. Die Überprüfungen und die Übungen im Rahmen der Pläne gem. § 6 des Vertrages obliegen dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

§ 7

Kosten

1. Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragspartnern nicht statt.
2. Bei kostenpflichtigen Einsätzen erhebt die Gemeinde Burbach Gebühren gegenüber dem Verursacher. Die Gebühren richten sich nach dem Landesrecht für die Gemeinde Burbach.

§ 8

Vertragsdauer

1. Bei Veränderungen des Werksgeländes (Ausweitungen / Reduzierungen) oder Auflösung und Veränderung der Betriebsstrukturen auf dem Werksgelände ist dieser Vertrag zu überprüfen und anzupassen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2019 in Kraft und wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre, sofern keine Vertragspartei eine Kündigung ausspricht.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Zu dieser Vereinbarung sind keine zusätzlichen, mündlichen, Verabredungen zulässig. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Kreis Siegen-Wittgenstein

Siegen, den 05. Dezember 2018

Andreas Müller Thomas Damm
Landrat Kreisdirektor

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Wetzlar, den 19. November 2018

Wolfgang Schuster Heinz Schreiber
Landrat Erster Kreisbeigeordneter

Der Bürgermeister der Gemeinde Burbach

Burbach, den 06. November 2018

Christoph Ewers Thomas Leyener
Bürgermeister Allgemeiner Vertreter

Der Magistrat der Stadt Haiger

Haiger, den 29. Oktober 2018

Mario Schramm Sebastian Pulfrich
Bürgermeister Erster Stadtrat

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger über die Aufgabenwahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe auf dem Gelände der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft (WGHG) Teilabschnitt Hessen / Stadt Haiger wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.10.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Juni 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.10.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Juni 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(870)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 253

BEKANNTMACHUNGEN

432. Verlängerung der Veränderungssperre für das geplante Naturschutzgebiet „Waldemei und Wannebach“ im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.06.2019
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.1-4.2

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) wird die dreijährige Frist der Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG NRW für das am 08.06.2016 bekannt gemachte geplante Naturschutzgebiet „Waldemei und Wannebach“, Städte Menden und Hemer, Märkischer Kreis, um ein Jahr - bis zum 07.06.2020 einschließlich - verlängert.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Bedenken vorgebracht, die erheblichen Abstimmungsbedarf erforderlich gemacht haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG in dem geplanten Naturschutzgebiet weiterhin alle Änderungen verboten sind. Die am 08.06.2016 rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt weiterhin unberührt.

In Vertretung:

gez. Volker Milk

(Regierungsvizepräsident)

(120)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 255

433. Bekanntmachung der Oberste Lennestädter Grundstücksverwaltung UG & Co. KG, Rinschlade 1, 57368 Lennestadt Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz zum Weiterbetrieb der WKA Oberste in Lennestadt-Störmecke

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.06.2019
54.50.30-044/2019-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

An der Lenne in Lennestadt-Störmecke befindet sich die Wasserkraftanlage (WKA) Oberste.

Der Anlagenbetreiber plant an der Lenne in in Lennestadt-Störmecke den Weiterbetrieb einer Wasserkraftanlage und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der WKA einschließlich der Verbesserung des Fischschutzes an der Rechenanlage, die Anordnung eines Bypasses zum Fischabstieg sowie die Sicherstellung einer Mindestwassermenge für das Mutterbett im Bereich der Ausleitungsstrecke.

Die Anlage wird zur Erzeugung elektrischer Energie genutzt. Dies erfolgt durch den Aufstau der Lenne und die Ableitung des Wassers durch eine Wasserkraftanlage.

Die Durchwanderbarkeit wird durch einen Vertical-Slot-Pass für den Fischaufstieg und einer Abwander-einrichtung für den Fischabstieg dauerhaft hergestellt.

Weiterhin wird der Fisch- und Artenschutz durch die Erneuerung der Rechenanlage verbessert.

Die Anlage soll zur Gewinnung erneuerbarer Energien dienen. Der Ausbau möglicher Kapazitäten erneuerbarer Energien ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung NRW.

Im Einzelnen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Betrieb einer Wasserkraftanlage mit einem Ausbaurückfluss von 1,53 m³/s bei gleichbleibender Stauhöhe,
- Bau und Betrieb eines Fischaufstieges (Vertical-Slot-Pass) sowie eine Bypass-Einrichtung für den Fischabstieg,
- Neubau und Betrieb einer Stabrechenanlage mit Rechenreinigung und einem Stababstand von 15 mm,
- die Sicherstellung des Mindestdurchflusses von $Q = 0,480 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Ausleitungsstrecke.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und intensiven Einbindung in den Planungsprozess einschließlich eigener Ermittlungen und Berechnungen hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben zur Schaffung der Durchgängigkeit mit dem Bau eines Fischaufstieges, der Sanierung der Rechenanlage zur Verbesserung des Fischschutzes und dem Bau eines Bypasses zur abwärts gerichteten Wanderung ist lokal begrenzt und betrifft im Wesentlichen den Bereich der Anlage.

Die direkte Maßnahmenfläche ist nicht Teil von Schutzgebieten wie Naturschutz-, FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen. Sonstige Sachgüter werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt. Das Schutzgut Mensch ist nur während der kurzen Bautätigkeit betroffen und wird auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zum Schutzgut Wasser ist zu sagen, dass durch die Schaffung der Durchgängigkeit sich die ökologischen Verhältnisse in der Lenne für diesen Standort erheblich gegenüber dem jetzigen Zustand verbessern und langfristig zu deutlichen Verbesserungen in der Fischfauna führen werden. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird weiterhin sichergestellt, dass Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt während der Bauzeit geschützt sind. Negative Einflüsse auf Boden, Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Simon

(434)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 255

434. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 6. 2019
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.h 2-7- 2015-1

Bekanntmachung

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12.12.2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16.5.2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundlage für dieses Verfahren das UVPG in der Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1.1.2017, gültig bis 15.5.2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVPG i. d. bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benutzungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste „UVP-pflich-

tige Vorhaben“ unter der Vorhabensnummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **24.6.2019 bis einschließlich 23.7.2019** während der nachfolgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme in folgenden Gemeinden aus:

Anschrift	Öffnungszeiten	Auslegungsort
Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter	Mo. – Do.: 08.00 - 12.30 Uhr Mo. – Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 17.30 Uhr Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr	Fachbereich 4 2. Etage Zimmer 203
Gemeindeverwaltung Grafschaft Ahrtalstraße 5 53501 Grafschaft- Ringen	Mo. – Mi.: 07.30 - 16.00 Uhr Do.: 07.30 - 18.00 Uhr Fr.: 07.30 - 12.00 Uhr	Foyer Einwohnermeldeamt Erdgeschoss
Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr Mo.: 14.00 - 16.30 Uhr Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	2. Etage, Zimmer 19/20
Gemeinde Niederzier Rathausstr. 8 52382 Niederzier	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr Di.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	Burggebäude Zimmer 7
Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 17.30 Uhr Di.: 14 - 15.30 Uhr (nur 1. und 3. im Monat)	Zimmer 42

Anschrift	Öffnungszeiten	Auslegungsort
Gemeinde Rommerskirchen Bahnstrasse 51 41569 Rommerskirchen	Mo.: 08.00 - 12.30 Uhr Di.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr Mi.: 08.00 - 12.30 Uhr Do.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr	Raum 1.14
Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 53913 Swisttal	Mo.: 08.00 - 12.00 Uhr Di.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 08.00 - 12.00 Uhr Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr	1. Etage Fachgebiet III/1 Gemeindeentwicklung Raum 36
Gemeinde Titz Landstr. 4 52445 Titz	Mo. – Mi.: 07.30 - 13.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 07.30 - 13.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 07.30 - 12.30 Uhr	Fachbereich 3 – Planen Bauen Umwelt Zimmer 5
Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Di.: 14.00 - 15.30 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	Zimmer 001
Gemeinde Wachtberg Rathausstraße 34 53343 Wachtberg	Mo. – Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr Mo.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	1. Etage Zimmer 106
Gemeinde Weilerswist Bonner Straße 29 53919 Weilerswist	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr Di.: 14.00 - 18.00 Uhr	Fachbereich 6 – Planen und Bauen Zimmer 112
Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg	Mo.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Mi.: 08.30 - 12.00 Uhr Do.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr	2. Etage Fachdienst 5 Zimmer 203

Anschrift	Öffnungszeiten	Auslegungsort
Kreisstadt Bergheim Bethlehemer Str. 9-11 50126 Bergheim	Mo. – Mi.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Do.: 08.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.45 Uhr Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr	6 – Stadtentwicklung 6.1 – Planung und Umwelt Flurbereich, 1. Etage Altes Rathaus
Bundesstadt Bonn Stadthaus Berliner Platz 2 53111 Bonn	Mo. u. Do.: 08 - 18.00 Uhr Di., Mi., Fr.: 08 - 13.00 Uhr	Untere Umweltbehörde Etage 8A - 56-41
Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim	Mo. – Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr Mo. – Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt Zimmer 407
Stadt Brühl Uhlstraße 3 50321 Brühl	Mo. – Do.: 08.30 - 17.00 Uhr Fr.: 08:30 - 13.00 Uhr	1. Etage Zimmer 123
Stadt Dormagen Mathias-Giesen-Str. 11 41540 Dormagen	Mo. – Mi.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr	Erdgeschoss Raum 0.26
Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4 52349 Düren	Mo. – Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr	Erdgeschoss Zimmer 005
Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo., Mi. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Di.: 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	1. Etage Raum 117
Stadt Erftstadt Holzdamm 10 50374 Erftstadt	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 16.00 Uhr	3. Etage Raum 325
Stadt Erkelenz Johannismarkt 17 41812 Erkelenz	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Di.: 14.00 - 16.30 Uhr	Raum 143
Stadt Euskirchen Kölner Straße 75 53879 Euskirchen	Mo.: 08.30 - 12.30 Uhr Di.: 08.30 - 16.30 Uhr Mi.: 08.30 - 12.30 Uhr Do.: 08.30 - 16.30 Uhr Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr	Fachbereich 8 - Tiefbau und Verkehr Zimmer 214

Anschrift	Öffnungszeiten	Auslegungsort
Stadt Frechen Johann-Schmitz- Platz 1-3 50226 Frechen	Mo.: 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Di.: 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Mi.: 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Do.: 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr	3. Etage Raum 315
Neues Rathaus - Erweiterungsbau Ostwall 6 41515 Grevenbroich	Mo. – Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Do.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr	2.OG Raum 212
Stadtverwaltung Hückelhoven Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven	Mo.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Di.: 08.30 - 12.00 Uhr Mi.: 08.30 - 12.00 Uhr Do.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr	Amt für Stadtplanung 3.Etage Zimmer 3.12
Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Str. 40 50354 Hürth	Mo., Di., Mi.: 08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr Do.: 08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr	3. Etage Raum 361
Stadt Jülich Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo. – Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 18.00 Uhr	Raum 117
Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen	Mo., Di., Mi., Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr Do.: 13.30 - 18.30 Uhr	Tiefbauamt Zimmer 268
Stadtverwaltung Köln Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	Mo., Do.: 08.00 - 16.00 Uhr Di.: 08.00 - 18.00 Uhr Mi. u. Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr	14. Etage Zimmer 14C46
Stadtverwaltung Linnich Rurdorfer Straße 64 52441 Linnich	Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr Do.: 14.00 - 17.30 Uhr	2. Etage Zimmer 204

Anschrift	Öffnungszeiten	Auslegungsort
Stadt Meckenheim Siebengebirgsring 4 53340 Meckenheim	Mo.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Di.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Mi.: 08.00 - 12.30 Uhr Do.: 08.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr	Raum 2.53
Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim	Mo. – Mi.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do.: 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr	2. Etage Zimmer 2.11
Stadtverwaltung Rheinbach Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach	Mo. – Do.: 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr Fr.: 08.00 - 11.30 Uhr	1. Etage Raum 123
Stadt Wesseling Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling	Mo., Do.: 08.00 - 16.00 Uhr Di.: 08.00 - 18.00 Uhr Mi.: 08.00 - 13.00 Uhr Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr	Bereich Stadtplanung 3. Obergeschoss Raum 314
Stadt Zülpich Markt 21 53909 Zülpich	Mo. – Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr Do.: 14.00 - 17.30 Uhr	2. Etage Zimmer 210

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

zum 6.8.2019

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund sowie

- bei den Gemeinden Alfter, Grafschaft, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Rommerskirchen, Swisttal, Titz, Vettweiß, Wachtberg, Weilerswist, Bedburg, Bergheim, Bonn, Bornheim, Brühl, Dormagen, Düren, Elsdorf, Erftstadt, Erkelenz, Euskirchen, Frechen, Grevenbroich, Hückelhoven, Hürth, Jülich, Kerpen, Köln, Linnich, Meckenheim, Pulheim, Rheinbach, Wesseling und Zülpich (Anschriften siehe Tabelle oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php und unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 24.06.2019 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei den Gemeinden Alfter, Grafschaft, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Rommerskirchen, Swisttal, Titz, Vettweiß, Wachtberg, Weilerswist, Bedburg, Bergheim, Bonn, Bornheim, Brühl, Dormagen, Düren, Elsdorf, Erftstadt, Erkelenz, Eus-

kirchen, Frechen, Grevenbroich, Hückelhoven, Hürth, Jülich, Kerpen, Köln, Linnich, Meckenheim, Pulheim, Rheinbach, Wesseling und Zülpich (Anschriften siehe Tabelle oben) maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Günther

(1643) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 256

**435. Antrag der Firma
Messer Industriegase GmbH,
Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und
zum Betrieb des Füllwerks sowie der
Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5,
57074 Siegen, Gemarkung Kaan-Marienborn,
Flur 6, Flurstück 326**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.06.2019
900-0215934-0001/IBG-0001-G 0037/19-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden, hat mit Datum vom 08.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 6, Flurstück 326 beantragt.

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt:

- Anpassung der genehmigten Lagermengen (entzündbare Gase, Sauerstoff, oxidierende Gase, Wasserstoff)
- Errichtung eines neuen Lagertanks für Sauerstoff LOX 5.0 Tank T6
- Umsetzung des vorhandenen Lagertanks für Sauerstoff LOX 3.5 Tank T4,
- Errichtung eines neuen Lagertanks für Methan Tank T8,
- Errichtung eines Lagertanks für Wasserstoff 3.0 Tank T7
- Errichtung einer Wasserstoff-Nachreinigung für eine benötigte Reinheit von 5.0 (99,999 Vol.%)
- Errichtung eines Lagertanks für Lachgas (LN2O) Tank T10
- Errichtung einer Ausheizkammer (Flaschentrocknung)
- Errichtung einer Analytik (Prozent Bereich) für entzündbare Gase und Gasgemische (im vorhandenen Abfüllraum Mix 6 ATEX)
- Errichtung einer Analytik für Spezialgase (entzündbare und nicht entzündbare Gase und Gasgemische (im umgebauten Gebäude Verladung)

- Versetzen des TOX-Lagers und Überdachung des TOX-Lagers
- Errichtung eines Lagers einschließlich der Überdachung für chargengeführte Produkte (z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte oder Lebensmittelzusatzstoffe).

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart „G“).

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen (hier: Stoffe Nrn. 16 und 30), mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschl. 31.07.2019 an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 629, Tel.-Nr. 02931/82-5828;

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

- Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Zimmer 209, Tel.-Nr. (0271) 404-3294

Montags, dienstags, donnerstags sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschl. 14.08.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an

den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausliegen haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520).

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Termin für den Beginn einer Erörterung ist vorgesehen für den

16.09.2019, um 10.00 Uhr,
im Kongresszentrum Siegerlandhalle,
Siegerlandzimmer,
Koblenzer Str. 151 in 57072 Siegen

und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen,

haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs.

8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t, sowie

Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 (10 Tonnen) bis weniger als den in Spalte 4 (200 Tonnen) des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen].

Für diese Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Nutzung der o. g. natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da keine Neuversiegelung von Flächen mit der Maßnahme verbunden ist und kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Die geplanten Baumaßnahmen (Errichtung diverser Überdachungen, Lagertanks, Erweiterung der Gebäude etc.) sollen auf der bereits versiegelten Fläche realisiert werden.

Sonstige zusätzliche Beeinträchtigungen durch Luftemissionen, Erschütterungen, Abwässer etc. entstehen ebenfalls nicht bzw. sind irrelevant.

Die tatsächlichen Lärmemissionen des Werkes werden durch die geplanten betrieblichen Änderungen geringfügig erhöht (von 10 auf 12 LKW/Tag).

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden zur nächst benachbarten Wohnbebauung eingehalten (s. schalltechnische Stellungnahme v. 06.03.2019 i.V. mit Schallgutachten v. 05.12.2013 v. TÜV Nord).

Die auf dem Betriebsgelände bereits existierende Lageranlage für diverse gefährliche Stoffe wurde bei der

Prüfung und Bewertung gem. § 11 UVPG berücksichtigt.

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind ansonsten keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, sondern selbst Bestandteil eines Betriebsbereichs der unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung (12.BImSchV).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Rudolf

(1060) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 260

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

436. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 13. 6. 2019
Gummersbach

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode am

Dienstag, dem 09. Juli 2019 um 16.00 Uhr

im Hotel „Zur Post“ in 51674 Wiehl

Tagesordnung:

Top 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

Top 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Top 3: Bericht des Vorstandes

Top 4: Jahresabschluss 2018

Top 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Vorstandes

Top 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2019

Top 7: Wahl der Rechnungsprüferinnen für das Wirtschaftsjahr 2019

Top 8: Ersatzwahlen für den Wasserwirtschaftsausschuss

Top 9: Verschiedenes

gez.: Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 262

437. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2019

Sparkasse SoestWerl Soest, 22.06.2019

Am Montag, 08.07.2019, findet um 17.00 Uhr in der Sparkasse SoestWerl, Hauptniederlassung Werl, Engelhardstraße 4, 59457 Werl, Veranstaltungsraum 3. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

2. Vorlage des Jahresabschlusses 2018 der Sparkasse SoestWerl

2.1 Entlastung der Sparkassenorgane

2.2 Gewinnverwendung

3. Entlastung des Verbandsvorstehers

4. Nachwahl zum Verwaltungsrat – stellvertretendes Mitglied

5. Verschiedenes

gez. Graf von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 262

438. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE19 4305 0001 0307 2862 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE19 4305 0001 0307 2862 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 9. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 80/19

Bochum, 6. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 262

439. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0328 4098 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0328 4098 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 9. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 81/19

Bochum, 6. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 262

440. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001 0307 2823 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0307 2823 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 9. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 82/19

Bochum, 6. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

441. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 260 387 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

442. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 944 912 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

443. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 754 468, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

444. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 754 732, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

445. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 901 326, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12. 6. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

446. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 605 352 972 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 9. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 6. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 263

**447. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 694 973 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.
Olpe, 4. 6. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 264

448. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 573 230, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 6. 6. 2019
dro

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 264

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Vorhaller Initiative für themenbezogene Stadteilerneuerung (VITS), Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1934, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

- Elisabeth Zitterich, Mecklenburger Str. 4a, 58089 Hagen,
- Sybille Klos-Eckermann, Hülsbergstr. 9, 58089 Hagen,
- Sylvia Weber, Schlesierstr. 16, 58135 Hagen.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der „Christliche Verein junger Menschen, CVJM Wiblingwerde e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Altena unter VR 10247, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Holger Haase, Nachrodter Straße 18, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde,

Klaus Gundermann, Syburgweg 44, 58119 Hagen.

(44)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

